

Anlage 4 zur Vorlage DS-Nr. 2021/1017 für den Rat am 07.09.2021

hier: Ergänzung Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen

Verkaufsoffener Sonntag am 26.09.2021 in Troisdorf-Sieglar

Unter der o.a. Vorlage wurde der verkaufsoffene Sonntag bereits als TOP 6 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 24.08.2021 zur Vorberatung eingebracht.

Die nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage ist mit Datum vom 09.08.2021 per E-Mail erfolgt (Fristsetzung 20.08.2021):

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., Am Hof 26 a, 53113 Bonn
Handwerkskammer Köln, Heumarkt 12, 50667 Köln
Erzbistum Köln, Marzellenstraße 32, 50668 Köln
Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Zeughausstr. 7-9, 53721 Siegburg
IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Der Anhörung waren der Entwurf der Ratsvorlage (Beschlussvorschlag und Sachdarstellung, nebst allen Anlagen) beigelegt.

Stellungnahmen wurden seitens

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, sh. Anlage A zu dieser Anlage
Erzbistum Köln, sh. Anlage B zu dieser Anlage
Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, sh. Anlage C zu dieser Anlage
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen, sh. Anlage D zu dieser Anlage
IHK Bonn/Rhein-Sieg, sh. Anlage E zu dieser Anlage

abgegeben und werden dem Rat der Stadt Troisdorf hiermit zur abschließenden Entscheidung und Willensbildung vorgelegt.

Unter Verweis auf die beigelegten Anlagen hier eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Angaben ver.di (Anlage A)

Ver.di geht in seiner Stellungnahme (verständlicherweise) durchaus kritisch mit der Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntages um.

Abschließend wird dennoch vorgetragen:

„Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung. Nach unserer Prüfung, bewegen sich die von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen im Rahmen der Rechtsverordnung und werden somit von uns nicht angegriffen.“

Es wird jedoch um Information gebeten, wenn sich die in der Vorlage vorgetragene Art und Anzahl der Aussteller*innen ändert.

Erzbistum Köln (Anlage B)

Das Erzbistum Köln stimmt in seiner Stellungnahme dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag grundsätzlich zu; plädiert jedoch weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen.

Anmerkung

Dieser restriktiven Auslegung und Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen kommt die Stadt Troisdorf im Sinne des Gesetzgebers nach. Zudem wird von den je Ortsteil möglichen jährlich acht verkaufsoffenen Sonntagen im Ortsteil Troisdorf-Sieglar bereits seit Jahren nur ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich von Märkten und Veranstaltungen in Anspruch genommen.

Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein (Anlage C) Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. (Anlage D) und IHK Bonn/Rhein-Sieg (Anlage E)

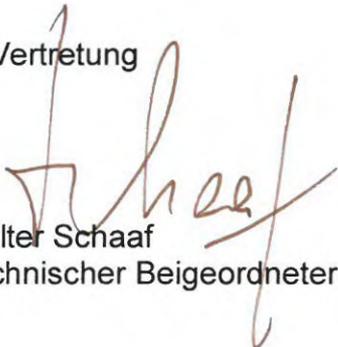
Aus Sicht des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein, des Einzelhandelsverbandes Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. und der IHK Bonn/Rhein-Sieg bestehen gegen die Freigabe der geplanten Ladenöffnungen keine Bedenken.

Bis zur abschließenden Erstellung dieser Vorlage am 24.08.2021 wurde keine Stellungnahme seitens der **Handwerkskammer Köln** abgegeben.

Aus den Erfahrungen der Vorjahre werden von der Handwerkskammer jedoch keine Bedenken gegen die Freigabe der geplanten Ladenöffnungen geäußert.

Sollte bis zur Ratssitzung noch eine Stellungnahme seitens der Handwerkskammer eingehen, so wird diese Stellungnahme als Tischvorlage nachgereicht.

In Vertretung


Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Anlagen:

- Anlage A – Stellungnahme ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen vom 16.08.2021
- Anlage B – Stellungnahme Erzbistum Köln vom 19.08.2021
- Anlage C – Stellungnahme Evangelischer Kirchenkreis vom 16.08.2021
- Anlage D – Stellungnahme Einzelhandelsverband vom 10.08.2021
- Anlage E – Stellungnahme IHK Bonn/Rhein-Sieg vom 24.08.2021

Anlage A



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Rathaus
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 16.08.2021

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

0445/BGF/bm

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) hier: Verkaufsoffene Sonntage 2021 auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf am 26.09.2021 in Sieglar

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
Sehr geehrter Herr Buhr,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die ergänzenden Informationen, über die geplante
Sonntagsöffnungen am 26.09.2021, auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf im
Ortsteil Sieglar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015
erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den
öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich
genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen
beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der
Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld
des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster in
Entscheidungen am 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und am 15.08.2016 (4 B
887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und
Münster bezogen.

So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die Ladenöffnung dann eine
geringe prägende Wirkung entfaltet, wenn sie nach den gesamten
Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint.
Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die
Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes
begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum
Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die

IBAN DE3650050000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobifunkpreise maximal
42 ct/min



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 und weiterer Entscheidungen im Jahr 2018 bedarf es notwendigerweise einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält, ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits stattgefunden hat. Der Anlassbezug ist nachvollziehbar und mit den notwendigen Unterlagen belegt worden. Ebenso können wir den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung vorgenommen wurde. Ihren Ausführungen entnehmen wir, dass die Aussteller- und Ausstellerinnen in gleicher Anzahl wie in den Jahren vor Corona auf dem Gelände sein werden. Sollte sich an der Anzahl und Art der Aussteller*innen etwas ändern, bitten wir um eine Information Ihrerseits. Die von Ihnen vorgelegte Prognose ist vorhanden und nachvollziehbar.

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung. Nach unserer Prüfung, bewegen sich die von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen im Rahmen der Rechtsverordnung und werden somit von uns nicht angegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

Stadt Troisdorf
Herrn Andreas Buhr
Postfach 1761
53827 Troisdorf

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Stabsabteilung Recht

Marzellenstraße 32 | 50668 Köln
Postanschrift:
Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon 0221 1642 1547
Telefax 0221 1642 1095

gisela.mallmann-dourgounis@
erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

Pax-Bank eG Köln
Konto-Nr. 55 050
BLZ 370 601 93

IBAN DE74 3706 0193 0000 0550 50
BIC GENODED1PAX

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
09.08.2021	32.1-Bu		Frau Mallmann- Dourgounis	R 60 888/75	19. August 2021

Verkaufsoffener Sonntage am 26.09.2021 der Stadt Troisdorf-Sieglar, Kirchenanhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Buhr,

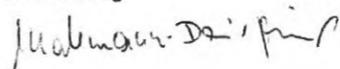
wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.08.2021 zu o.g. Betreff und nehmen dazu gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) wie folgt Stellung:

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist für die Kirche ein prioritäres Anliegen. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“. Auch nach Art. 25 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen werden der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“

Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen, bedarf es nach der Rechtsprechung strenger Prüfung (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Mai 2017 – 4 B 520717 –, juris, unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts).

Durch die geplante Sonntagsöffnung werden gottesdienstliche Belange der Pfarrgemeinden nach örtlicher Rücksprache bedingt tangiert. Aus den genannten grundsätzlichen Gründen plädieren wir aber weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Mallmann-Dourgounis
Sachbearbeiterin

Buhr, Andreas

Von: superintendentur.ansiegundrhein
<superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de>
Gesendet: Montag, 16. August 2021 09:39
An: Buhr, Andreas
Cc: Almut van Niekerk; Michael Lunkenheimer
Betreff: WG: AW: Verkaufsoffener Sonntag in Troisdorf-Sieglar am 26.09.2021;
Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Buhr,
aus Sicht der Superintendentin und der in Sieglar tätigen Pfarrern spricht nichts gegen die geplante
Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Anja Schäfer

Ev. Kirchenkreis An Sieg und Rhein
-Superintendentur-
Zeughausstr. 7-9
53721 Siegburg
Tel. 02241/549443
Mail (persönlich): anja.schaefer@ekir.de
Mail: superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de
www.ekasur.de

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "Buhr, Andreas" <BuhrA@troisdorf.de>

Datum: 9. August 2021 um 18:29:21 MESZ

An: Almut van Niekerk <almut.vanniekerk@ekir.de>

Kopie: info@ekasur.de

Betreff: Verkaufsoffener Sonntag in Troisdorf-Sieglar am 26.09.2021; Anhörung gem. § 6 Abs. 4
Ladenöffnungsgesetz NRW

Ladenöffnungsgesetz NRW – verkaufsoffener Sonntag in Troisdorf-Sieglar am 26.09.2021

hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrte Frau Pfarrerin van Niekerk,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die o.a. Anhörung nebst Anlagen, bezüglich des am 26.09.2021 im
Stadtteil Troisdorf-Sieglar geplanten verkaufsoffenen Sonntages, per E-Mail.

Ich bitte um Ihre Stellungnahme bis zum 20.08.2021 und verweise ansonsten auf die beigefügte
Anhörung.

Die Kurzfristigkeit bitte ich aufgrund der gegebenen Umstände zu entschuldigen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Andreas Buhr
Ordnung und Gewerbe

Amt für Sicherheit und Ordnung
Durchwahl (0 22 41) 900-317
Telefax (0 22 41) 900-8317
Email BuhrA@Troisdorf.de
Internet www.troisdorf.de
Facebook www.facebook.com/StadtTroisdorf

STADT TROISDORF
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

--

Bevor Sie diesen Text ausdrucken, denken Sie darüber nach, ob dies tatsächlich nötig ist; der Natur zuliebe.
***** In eigener Sache: Stadt Troisdorf twittert! Informationen jetzt noch schneller. Sie finden uns unter http://twitter.com/stadt_troisdorf. *****Hinweise der Stadt Troisdorf
***** Zu Ihrer Sicherheit im Umgang mit E-Mails erlauben wir uns, Sie auf folgendes hinzuweisen: Bei einer E-Mail besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sie nicht durch den in ihr bezeichneten Absender versendet worden ist, oder dass sie nach dem Versenden durch Dritte unbefugt inhaltlich verändert wurde. Diese E-Mail ist allein für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten, so dass die unerlaubte Veröffentlichung, Vervielfältigung und unbefugte Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, diese E-Mail irrtümlich erhalten haben oder Zweifel an der Echtheit des Absenders oder der inhaltlichen Unverändertheit dieser E-Mail der Stadt Troisdorf haben, informieren Sie bitte unverzüglich die Stadtverwaltung Troisdorf und löschen diese E-Mail von Ihrem Computer. Vielen Dank.
*****Ende*****

Anlage D

EHV BN-RS-EU • Postfach 70 40 • D-53070 Bonn

 Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen

Stadt Troisdorf
Herrn Andreas Buhr
Amt für Sicherheit und Ordnung
Ordnung und Gewerbe
Postfach 1701
53827 Troisdorf

10.08.2021

per Mail: buhra@troisdorf.de

Stellungnahme

Verkaufsoffener Sonntag in Troisdorf-Sieglar am 26.09.2021

Ihr Schreiben vom 09.08.2021

Sehr geehrter Herr Buhr,

besten Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der beabsichtigten ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Troisdorf Sieglar am 26.09.2021.

Als Interessenvertretung des Einzelhandels in der Region befürworten wir alle Maßnahmen, die zur Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots beitragen und ortsnahe Einkaufsmöglichkeiten sicherstellen, insbesondere in der Zeit während und nach der Corona-Pandemie. Nach Gesprächen mit der Stadt Troisdorf und auch mit Mitgliedern unseres Verbands sind wir davon überzeugt, dass alles unternommen werden muss, um den Einzelhandel in Troisdorf zu fördern und zu unterstützen.

Gemäß Ihrer dargestellten Begründung sehen wir das öffentliche Interesse sowie den notwendigen räumlichen und zeitlichen Bezug zur Ladenöffnung als hinreichend dargestellt und belegt an. Es bestehen somit unsererseits keine Bedenken. Alle Voraussetzungen nach § 6 LÖG NRW sind erfüllt.

Wir begrüßen somit die vorgesehene Sonntagsöffnung am 26.09.2021 in Troisdorf-Sieglar.

Mit besten Grüßen


Jannis Vassiliou
Vorsitzender

Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.

Postfach 70 40
D-53070 Bonn

Am Hof 26a
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0
Fax: 0228 72 53 3 - 20

einzelhandelsverband@ehvbonn.de
www.ehvbonn.de

Vorsitzender
Jannis Ch. Vassiliou

Vereinsregister AG Bonn
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18
BIC: GENODED1BRS



Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Stadt Troisdorf
Amt für Sicherheit und Ordnung
Herrn Andreas Buhr
Kölner Straße 178
53840 Troisdorf

Unser Zeichen
Abt. I TB/BS
Ihr Ansprechpartner
Till Bornstedt
E-Mail
bornstedt@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

24.8.2021

Betreff: Ergänzender verkaufsoffener Sonntag im Jahr 2021

Sehr geehrter Herr Buhr,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Ihrer Kommune.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg bestehen **keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung**

am Sonntag den 26.9.2021 im Rahmen eines „Street-Food-Festivals“,

soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Die im Antrag gemachten Angaben zu Umfang und Art der Veranstaltung und des Geltungsbereichs sind nachvollziehbar, es wird deutlich, dass die aufgeführte Veranstaltung im Vordergrund steht und nur unmittelbar anliegende Geschäfte öffnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.

Till Bornstedt
Referent Handel, Bauleitplanung, Verkehr